

WICHTIGE INFORMATIONEN

für

BAUHERREN

WASSERHAUSANSCHLÜSSE

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“



HINWEISE für die Ausführung der Erdarbeiten in Eigenleistung bei der Anlage von Hausanschlüssen

1. Leitungsführung und Ausführungstermin sind vor Beginn der Arbeiten mit den Versorgungsträgern abzustimmen.
2. Der Antragsteller hat den Mauerdurchbruch selbst herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Die Schutzrohre für die Hauseinführung für die Wasser- und Stromanschlüsse (Keller) können bei den Versorgungsträgern bezogen werden.
3. Erdarbeiten im öffentlichen Straßenbereich dürfen nur von zugelassenen Tiefbaufirmen ausgeführt werden.
4. Die Rohrgrabentiefe muss für Wasser mindestens 1,25m betragen.
5. Die Sohle muss mittels eines 0,1m starken Sandbettes eben und steinfreihergestellt werden. Der Rohrgraben ist gradlinig und möglichst rechtwinkelig zum Gebäude anzulegen. Zwischen den Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein allseitiger Mindestabstand von 0,4m einzuhalten.
6. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Leitungstrasse ist nichtzulässig.
7. Nach der Verlegung der Leitungen sind diese mindestens mit 0,1m Sand abzudecken und der anschließend einzubringende Füllboden in Lagen von maximal 0,3m zu verdichten.
8. Bei unzureichend ausgeführten Erdarbeiten erfolgt keine Leitungsverlegung bzw. Zählersetzung. Dadurch bedingt zusätzliche Anfahrten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
9. Die Wasserhausanschlussleitungen bestehen aus nichtleitendem Material. Sie können daher nicht als Schutzerdung für elektrische Anlagen verwendet werden. Details entnehmen Sie bitte den Ausführungszeichnungen der Anlagen 1-7

ANTWORTEN auf häufig gestellte Fragen

Wann bekomme ich meine Anschlüsse?

Für die Wasserversorgung ist ein Antrag für den Haushaltsanschluss zu stellen. Die Antragsformulare sind beim Zweckverband erhältlich. Nach erfolgter Genehmigung durch den Zweckverband kann der Auftrag in der Regel innerhalb von fünfzehn Werktagen ausgeführt werden. Voraussetzung ist, dass der Hausanschlussraum verschließbar und die Leitungstrasse frei sind.

Wo endet der Hausanschluss?

Der Hausanschluss ist die Verbindung zwischen dem Verteilungsnetz des Zweckverbandes und der Versorgungsanlage des Kunden. Er endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Bei Wasser ist dies die erste Absperrung hinter der Hauseinführung.

Wie groß muss der Graben sein?

Der Graben sollte ca. 1,25 m tief und mindestens ca. 0,60 m breit sein. Die Rohre müssen in Sand eingebettet werden. Wegen Frostgefahr muss bei Wasserleitungen unbedingt eine Deckung von 0,80 m eingehalten werden.

Können Erdarbeiten im öffentlichen Bereich in Eigenleistung erstellt werden?

Nein, dies ist nur durch qualifizierte Tiefbauunternehmen möglich.

Können Erdarbeiten im privaten Bereich in Eigenleistung erstellt werden?

Ja, es ist möglich, Erdarbeiten auf dem Privatgelände selbstdurchzuführen.

Wer ist für die Wiederherstellung der Oberfläche nach Abschluss der Arbeiten zuständig?

Im öffentlichen Bereich ist der Zweckverband verantwortlich, im privaten Bereich sind Sie selber zuständig. Im Einzelfall können wir die Oberflächenwiederherstellung als Dienstleistung anbieten.

Wer sorgt für die Abdichtung der Hauseinführung?

Die Abdichtung zwischen Mauerwerk beziehungsweise Beton und Leerrohr ist bauseitig herzustellen, also vom Eigentümer. Die Abdichtung zwischen Mehrspartenhauseinführung und Medienrohr beziehungsweise Kabel nimmt der Monteur des Strom-/Gasversorgers bei der Anschlussmontage vor.

Darf die Mehrspartenhauseinführung bauseits gestellt werden?

Aus Gewährleistungsgründen darf die Mehrspartenhauseinführung nur durch das Strom- / Gasversorgungsunternehmen gestellt werden.

Sind Vorarbeiten zu leisten?

Bei Neu- und Altbauten müssen die Bohrungen beziehungsweise der Durchbruch für die Anschlusseinführung bauseitig erfolgt sein.

Wer ist für welche Leitungsteile verantwortlich?

Die Zuständigkeit Ihres Wasserversorgungsunternehmens (Zweckverband), für die gelieferte Trinkwasserqualität endet an der Hauptabsperreinrichtung bzw. am Wasserzähler, der die gelieferte Menge richtig misst. Diesen Teil der Anlage unterhalten wir. Für die Installation sind, gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, der Anschlussnehmer und bei Vermietung auch Dritte verantwortlich. Sie sind nach der Verordnung verpflichtet, diesen Teil der Trinkwasseranlage zu unterhalten.

ALLGEMEINE HINWEISE

Grundsätze – damit alles funktioniert

Leitungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen von Trinkwasseranlagen müssen so gebaut und betrieben werden, dass Folgendes vermieden wird:

- Störung anderer Kunden
- Störende Rückwirkung auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde Waldmohr oder Dritte
- Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers. Die Trinkwasseranlagen sind durch regelmäßige Inspektionen und Wartungsarbeiten auf sichere Funktion und Mängelfreiheit zu überprüfen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

Die Qualität in der Leitung ist maßgebend

Um bei Planung und Bau von Trinkwasseranlagen die Qualität in der Leitung zu garantieren, empfehlen wir, immer Vertragsinstallateure einzusetzen. Sie verwenden nur Armaturen und Bauteile mit Prüfzeichen und richten die Materialauswahl für die Rohrleitungen nach dem zur Verfügung stehendem Trinkwasser.

Inbetriebnahme der Trinkwasseranlagen

Das mit der Installation einer Trinkwasseranlage beauftragte Unternehmen muss seine Kunden umfassend in die Bedienung der Anlage einweisen. Dazu gehört auch die Aushändigung von Kundeninformationen der Herstellerfirma über Betrieb, Bedingung und Instandhaltung der installierten Geräte und Apparate.

Betrieb

Achten Sie bitte darauf, dass die Verbrauchereinrichtungen bestimmungsgemäß betrieben werden. Das empfehlen wir im Sinne aller Benutzer. Sogenannte Regenwasseranlagen dürfen niemals mit einer Trinkwasserinstallation verbunden werden und sind meldepflichtig beim Zweckverband.

Unterbrechen des Trinkwasserbezugs & anschließende Wiederinbetriebnahme

Leitungsanlagen und Verbrauchereinrichtungen von Trinkwasseranlagen müssen so gebaut und betrieben werden, dass Folgendes vermieden wird:

- Bei längerer Abwesenheit ist es sinnvoll, die Trinkwasseranlage bei Einfamilienhäusern nach der Wasserzählanlage und bei Mehrfamilienhäusern an der Absperrarmatur des Stockwerkes abzusperrern. So werden z.B. Wasserschäden und Wasserverluste vermieden.
- Hausanschlussleitungen, das sind die Verbindungen zwischen Rohrnetz und der Hausinstallation, müssen wir seitens der Verbandsgemeinde stilllegen, wenn sie länger als ein Jahr nicht genutzt werden.
- Es lohnt sich auch, Trinkwasseranlagen, die durch Frosteinwirkung gefährdet sind, rechtzeitig und richtig zu entleeren.
- Wie jedes andere Lebensmittel verdirbt auch Trinkwasser, wenn es nicht verbraucht wird. Nach längerer Abwesenheit sollten Sie an den einzelnen Wasserhähnen das abgestandene Wasser für ein paar Minuten auslaufen lassen, bevor Sie es insbesondere als Lebensmittel wieder verwenden.

Wasserqualität / Trinkwasser bis zur letzten Entnahmestelle

Beschädigte Installationen oder falsche Materialien können im Haus das Trinkwasser gefährlich verunreinigen oder in Geruch, Farbe und Geschmack verändern. Sie als Hausbesitzer haben in diesem Fall für die unverzügliche Behebung des Schadens oder der Störung zu sorgen. Mit der Schadensbehebung muss eine Vertragsinstallationsfirma beauftragt werden. Die neue Trinkwasserverordnung schließt - und das ist nicht neu – die Hausinstallation ausdrücklich ein. Zum Beispiel muss nach dieser Verordnung der Hauseigentümer, seine Hausbewohner über evtl. zugesetzte Stoffe und ihre Konzentration schriftlich informieren, wenn er das Trinkwasser nachbehandelt. Der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (auch Hausinstallation) darf Wasser für den menschlichen Verbrauch, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht entspricht, nicht abgeben oder anderen nicht zur Verfügung stellen.

Wenn es nicht „läuft“

Ursachen für eine ungenügende Zufuhr von Trinkwasser können sein:

- Nicht voll geöffnete Absperrarmaturen
- Verstopfte Filter
- Zu dichtes Filtergewebe
- Durch Feststoffe, z.B. Kalk, zugesetzte Perlatoren
- Defekte Druckminderer
- Zu hohe gleichzeitige Wasserentnahme
- Verwendung ungeeigneter Armaturen
- Ablagerungen oder Inkrustierung, besonders in den warmwasserführenden Anlagenteilen
- Änderungen des Versorgungsdruckes
- Rohrbruch im Versorgungsnetz.

Fließgeräusche & Wasserschläge

Mögliche Ursachen für Leitungsgeräusche:

- Nicht schallschutzgeprüfte Armaturen
- Nicht voll geöffnete oder defekte Absperrarmaturen
- Unzulässige Druckstöße (schnellschließende Armaturen)
- Nicht ausreichend befestigte Rohrleitungen

Zur Behebung dieser Ursachen sind Sie bei einem Vertragsinstallationsunternehmen mit fachlicher Erfahrung gut aufgehoben. Das Trinkwasser wird in den verschiedenen Wasserwerken und im Netz regelmäßig chemisch und mikrobiologisch von akkreditierten Laboren untersucht. Die zahlreichen Proben bestätigen jährlich die stets einwandfreie Qualität des Trinkwassers, das uneingeschränkt den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.

Änderungen und Erweiterungen

Wesentliche Veränderungen an der Trinkwasseranlage dürfen nur Installationsunternehmen vornehmen, die in ein Installateurverzeichnis eingetragen sind.

Aktueller Stand der Technik/ Rückflussverhinderer

Bestehen keine Mängel, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, genießen bestehende Trinkwasserinstallationen grundsätzlich sogenannten Bestandsschutz. Eine Ausnahme macht der Rückflußverhinderer, der bis zum 31.12.1991 eingebaut sein musste. Installierte Rückflußverhinderer müssen dem vorgeschriebenen Stand der Technik, das heißt der DIN 1988, entsprechen.

Zugängliche Hauptabsperrvorrichtungen (HAE)

HAE und Wasserzähler sind stets zugänglich zu halten. Melden Sie uns bitte unverzüglich, wenn Sie Undichtigkeiten an den in unserem Eigentum befindlichen Anlagenteilen feststellen.

Hinweise zur Instandhaltung

Nicht nur die Rohrleitung, sondern auch die in Leitungsanlagen und Apparaten eingebauten Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsarmaturen müssen stets in betriebssicherem und hygienisch einwandfreiem Zustand sein.

Kontaktdaten

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“: Tel. 035246/5150